

ministration wurde Generaloberst W. W. Kurasow ernannt.

3. Der Standort der Sowjetischen Militärischen Administration ist die Stadt Berlin.

Der Oberste Chef der Sowjetischen
Militärischen Administration
Oberbefehlshaber der Sowjetischen Okkupationstruppen
in Deutschland

Marschall der Sowjetunion G. K. S h u k o w

Der Stabschef der Sowjetischen
Militärischen Administration
Generaloberst W. W. K u r a s o w

Befehl Nr. 2 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärischen Administration

10. Juni 1945

Stadt Berlin

Am 2. Mai dieses Jahres wurde die Stadt Berlin von den Sowjettruppen besetzt. Die Hitlerarmeen, die Berlin verteidigten, kapitulierten, und einige Tage später Unterzeichnete Deutschland die Urkunde über die bedingungslose militärische Kapitulation. Am 5. Juni wurde im Namen der Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens und Frankreichs die Deklaration über die Niederlage Deutschlands und über die Übernahme der höchsten Autorität auf dem ganzen Territorium Deutschlands durch die Regierungen der benannten Länder veröffentlicht. Vom Augenblick der Besetzung Berlins durch die Sowjettruppen an wurde auf dem Gebiet der Sowjetischen Okkupationszone in Deutschland feste Ordnung hergestellt, die städtischen Organe der Selbstverwaltung organisiert und notwendige Bedingungen für die freie gesellschaftliche und politische Tätigkeit der deutschen Bevölkerung geschaffen.

Zu Vorstehendem BEFEHLE ICH:

1. Auf dem Territorium der Sowjetischen Okkupationszone in Deutschland ist die Bildung und Tätigkeit aller antifaschistischen Parteien zu erlauben, die sich die endgültige Ausrottung der Überreste des Faschismus und die Festigung der Grundlage der Demokratie und der bürgerlichen Freiheiten in Deutschland und die Entwicklung der Initiative und Selbstbetätigung der breiten Massen der Bevölkerung in dieser Richtung zum Ziel setzten.

2. Der werktätigen Bevölkerung der Sowjetischen Okkupationszone in Deutschland ist das Recht zur Vereinigung in freien Gewerkschaften und Organisationen zum Zweck der Wahrung der Interessen und Rechte der Werktätigen zu gewähren. Den gewerkschaftlichen Organisationen und Vereinigungen ist das Recht zu gewähren, Kollektivverträge mit den Arbeitgebern zu schließen sowie Sozialversicherungskassen und andere Institutionen für gegenseitige Unterstützung, Kultur-, Bildungs- und andere Aufklärungsanstalten und -Organisationen zu bilden.

3. Alle in den Punkten 1 und 2 genannten antifaschistischen Parteiorganisationen und freien Gewerkschaften sollen ihre Vorschriften und Programme der Tätigkeit bei den Organen der städtischen Selbstverwaltung und beim Militärkommandanten registrieren lassen

und ihnen gleichzeitig die Liste der Mitglieder ihrer führenden Organe geben.

4. Es wird bestimmt, daß für die ganze Zeit des Okkupationsregimes die Tätigkeit aller in Punkt 1 und Punkt 2 genannten Organisationen unter der Kontrolle der Sowjetischen Militärischen Administration und entsprechend den von ihr gegebenen Instruktionen vor sich gehen wird. *

5. Auf Grund des Vorstehenden sind alle faschistischen Gesetze sowie alle faschistischen Beschlüsse, Befehle, Anordnungen, Instruktionen usw. aufzuheben, die die Tätigkeit der antifaschistischen politischen Parteien und freien Gewerkschaften und Organisationen untersagen und gegen demokratische Freiheiten, bürgerliche Rechte und Interessen des deutschen Volkes gerichtet sind.

Der Oberste Chef der Sowjetischen
Militärischen Administration
Marschall der Sowjetunion G. K. S h u k o w
Der Stabschef der Sowjetischen
Militärischen- Administration \\\nGeneraloberst W. W. K u r a s o w

Befehl Nr. 3 / des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärischen Administration

15. Juni 1945

Stadt Berlin

Auf Grund der Punkte 5, 7 und 8 der Deklaration über die Niederlage Deutschlands BEFEHLE ICH:

1. Alle oder jede einzelne der folgenden Waffen, Munition und Gegenstände im Besitz der örtlichen Verwaltungsorgane, Betriebe oder Einzelpersonen, die sich auf dem Gebiet der sowjetischen Okkupationszone befinden, müssen unversehr erhalten und in gutem Zustande in der Zeit vom 17. bis 23. Juni 1945 den Militärkommandanten übergeben werden:

- Waffen, Munition, Sprengstoffe, Kriegsgerät, Depots, Kriegsvorräte und alle anderen Kriegsmittel jeglicher Art und andere Kriegsmaterialien;
- Luftwaffen- und Flugabwehreinrichtungen und -anlagen;
- Pläne und Zeichnungen aller militärischen Einrichtungen und Anlagen von Flugplätzen, Marineflugstützpunkten, Häfen und Marinestützpunkten, ständigen und zeitweiligen Lager, Land- und Küstenbefestigungen, Festungen und anderen militärischen Objekten, unabhängig von ihrem Standort;
- Werkstätten, Forschungsinstitute, Laboratorien, Versuchsstationen, technische Unterlagen, Patente, Pläne, Zeichnungen und Erfindungen, die für die Herstellung oder Verwendung der in den Punkten a, b, c, d genannten Waffen sowie Kriegs- und Handelsschiffe aller Klassen bestimmt sind.'

2. Die örtlichen Verwaltungsorgane haben den Militärkommandanten Schemen der Minenfelder zu Wasser und zu Lande und volle Auskunft über die vorhandenen sicheren Gassen zu geben.

Die sicheren Gassen müssen passierbar gehalten und kenntlich gemacht werden.

Alle Minen, Minenfelder und anderen gefährlichen Hindernisse müssen nach Anweisung der Vertreter der Sowjetischen Militärischen Administration unschädlich gemacht werden.